



Neue Sicht im Ingenieurbüro!

Dokumentation und Freigabe von Leistungen

In den Köpfen der meisten Planer steckt immer noch die alte Rechtsprechung zur Leistungspflicht im Werkvertrag. War es früher so, dass es genügte, wenn das Bauwerk mangelfrei entstanden ist, so sind heute die Vertragsleistungen Punkt für Punkt und dies dokumentiert abzuarbeiten. Eine solche Vorgehensweise birgt aber auch Vorteile für den Planer. Dokumentiert er nämlich die Entstehung der Planung, kann er bei Änderungswünschen viel einfacher ein Zusatzhonorar erwirken. Gibt der Auftraggeber dann noch die einzelnen Leistungen frei, ist Transparenz gegeben. Der Planer erbringt die geschuldete Leistung, der Auftraggeber erkennt dies an. Damit werden nachträgliche Streitigkeiten vermieden.

Anfragen:

Ein Planer fragt an, ob er denn das volle HOAI-Honorar geltend machen könne, wenn er es geschafft habe, dass sich seine Planung in einem mangelfreien Bauwerk realisiert habe. Er habe schließlich einen Werkvertrag und schulde den Erfolg. Der hätte sich ja durch das mangelfreie Bauwerk eingestellt. Im Übrigen sei doch alles immer mit dem Auftraggeber abgesprochen und in Protokollen festgehalten.

Ein Auftraggeber fragt an, ob er dem Wunsch des Planers entsprechen und die Arbeitsergebnisse jeder Leistungsphase freigeben müsse. Er befürchtet dabei, dass der Planer ihm sämtliche Verantwortung zuschieben will.

GHV:

Die erste Frage wird der GHV sehr oft gestellt und zeigt, dass in den meisten Köpfen der Planer immer noch die frühere Rechtsprechung steckt (BGH, Urteil vom 11.03.1982 – VII ZR 128/81). Spätestens seit dem BGH-Urteil vom 24.06.2004 – ZR 259/02 müssen sich aber die Planer umstellen. Was sie schulden ist das, was in ihrem Ingenieurvertrag vereinbart ist. Da in der Praxis fast immer die Leistungen unter direktem Bezug auf den Wortlaut der Grundleistungen gemäß dem HOAI-Text vereinbart werden, sind diese

grundsätzlich auch vollständig zu erbringen (hierüber haben die Autoren bereits im DIB 01-02/08 berichtet). Dabei genügt es eben nicht, dass sich die Planungsleistung in einem mangelfreien Bauwerk realisiert hat und es genügt auch nicht, dass der Planer seine Leistung in irgendwelchen Protokollen dokumentiert. Schließlich enden die meisten Leistungsbilder der HOAI gleichlautend wie folgt: Leistungsphasen 1 - Grundlagenermittlung mit „Zusammenfassen der Ergebnisse“, die Leistungsphasen 2 - Vorplanung mit „Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse“ und die Leistungsphasen 3 - Entwurfsplanung mit „Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen“. Das heißt, der Auftraggeber hat einen Anspruch darauf, dass der Planer diese Zusammenstellungen tatsächlich erbringt. So genügt es für die Erfüllung des Vertrages z. B. in der Leistungsphase 1 folglich nicht, wenn z. B. die Aufgabenstellung, der Leistungsbedarf und die Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung Beteiligter in nicht genau definierten Protokollen beschrieben sind. Es ist nun mal vertraglich vereinbart, dass eine Zusammenfassung der Grundlagenermittlung erfolgen soll. Dies erfordert ein eigenständiges Dokument. Der Auftraggeber darf also erwarten, dass ihm mit Abschluss der Entwurfsplanung grundsätzlich 3 Dokumente übergeben worden sind. Das ist als erstes die Zusammenfassung der Ergebnisse der Grundlagenermittlung,

welches die Abarbeitung der Teilleistung der Leistungsphase 1 dokumentiert. Als zweites ist dies die Zusammenstellung aller Vorplanungsergebnisse, welche die Abarbeitung der Teilleistungen der Leistungsphase 2 dokumentieren und als drittes die Zusammenfassung aller Entwurfsunterlagen, welche die Abarbeitung der Teilleistungen der Leistungsphase 3 dokumentieren. Der Umfang der Dokumente wird dabei sicherlich von einigen wenigen Seiten zu einem oder mehreren Ordnern anwachsen. Liegen diese Dokumente (mangelfrei) vor, hat er auch grundsätzlich den Anspruch auf volle Vergütung dieser Leistungsphasen. Diese Dokumente sind dem Auftraggeber auch zeitnah mit Abschluss jeder Leistungsphase zu übergeben und nicht erst am Ende der Entwurfsplanung. Auch hier setzt die aktuelle Rechtsprechung klare Zeichen. So hat der BGH am 11.11.2004 – VII ZR 128/03 entschieden, dass eine zutreffende Kostenschätzung mit der Vorplanung zu erstellen ist. Noch klarer ist dies der Entscheidung des OLG Köln vom 30.04.2008 – 17 U 51/07 zu entnehmen. Hier muss der Planer auf eigene Kosten Planänderungen vornehmen, weil er ohne Hinweis auf die Notwendigkeit eines Baugrundgutachtens in der Leistungsphase 1 vorausseilend Planungen der nachfolgenden Phasen durchgeführt hat.

Dies mag dem Planer als „übertriebener“ Formalismus erscheinen. Da er in seinen Verträgen dieses schrittweise Arbeiten aber genau so vertraglich vereinbart hat, kommt er daran nicht vorbei. Dokumentiert er dies nicht, läuft er Gefahr, dass ihm nur ein Teilhonorar gezahlt wird. Einige Planer erkennen aber auch zunehmend die Chance, die sich aus einer solch strukturierten und dokumentierten Vorgehensweise ergibt. Wird die Aufgabenstellung in dem Dokument zur Grundlagenermittlung fixiert, hat er es dann mit Honorarforderungen leichter, wenn der Auftraggeber mit Änderungswünschen kommt. Sind z. B. der Raumbedarf im Hochbau, die Wasser-/Abwassermengen im Tiefbau oder die Art der Energieversorgung in der Technischen Ausrüstung in den Grundlagen dokumentiert und will der Auftraggeber diese z. B. nach Fertigstellung des Entwurfes geändert haben, ist einfach nachzuweisen, dass die Leistungen bereits einmal mangelfrei erbracht worden sind. Die erneut zu erbringende Leistung ist dann als sog. wiederholte Grundleistung zusätzlich zu vergüten. Zur Transparenz sollte sich der Planer die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen vom Auftraggeber freigeben lassen, so dass damit auch der Wille des Auftraggebers festgehalten ist. Solche Planer senden dann z. B. die Zusammenfassung ihrer Grundlagenermittlung an

den Auftraggeber mit der Bitte um Prüfung und Freigabe.

So ähnlich dürfte es auch dem Auftraggeber gegangen sein, der mit der zweiten Anfrage auf die GHV zugekommen ist. Zur Beantwortung der zweiten Anfrage gilt es auch mit zwei weiteren, weit verbreitete Irrtümer aufzuräumen. Viele Auftraggeber meinen, sie hätten nach Auftragsvergabe an einen Planer nichts mehr mit der Planung zu tun. Gerade dies widerspricht allerdings dem Grundsatz des Werkvertrags. Dieser ist auf ein gemeinsames Entstehen lassen eines Werkes ausgelegt und es gilt das „Kooperationsgebot“. Beide Seiten müssen kooperieren, denn ein Werk kann nur gemeinsam entstehen. Dazu treffen den Auftraggeber wesentliche Mitwirkungspflichten, hierbei vor allem zeitnah Entscheidungen zu treffen. Nur er kann z. B. entscheiden, welchen Raumbedarf er abschließend geplant haben möchte. Dies ist eine Entscheidung, die spätestens in der Grundlagenermittlung fallen muss. Auch kann nur er entscheiden, welche von mehreren möglichen Varianten er weiter geplant haben möchte. Dies ist eine Entscheidung in der Vorplanung. Dabei darf er vom Planer erwarten, dass dieser die Entscheidung mangelfrei vorbereitet, d. h. alle fachlichen und monetären Konsequenzen ermittelt und darstellt.

Mit dieser Information kann dann auch das zweite gängige Missverständnis ausgeräumt werden. Der Auftraggeber ist zur Freigabe von Planungsleistungen grundsätzlich verpflichtet, wenn er hierzu aufgefordert wird. Damit bestätigt er nur, dass die Planung mit den aktuellen Randbedingungen seinen Vorstellungen entspricht. Damit ist dann auch klar, dass der Auftraggeber sich mit diesen Vorstellungen festgelegt hat. Eine solche Festlegung benötigt allerdings der Planer auch zwingend, damit er dem Willen des Auftraggebers entsprechend konkreter planen kann. Es ist daher die Pflicht des Auftraggebers, seine zunehmend konkreteren Planungswünsche mitzuteilen. Die Verantwortung, technisch und wirtschaftlich mangelfrei zu planen, bleibt aber bis zum Ende der Gewährleistung beim Planer.

Fazit:

Planer müssen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung neu lernen, wie sie ihren Vertrag zu erfüllen haben. Sie müssen ihre Leistung, welche im Planervertrag meist im § 3 geregelt ist, im Einzelnen dokumentiert erbringen. Erfolgt dies unvollständig, können sie auch keine vollständige Honorierung erwarten.

Zum Wesen des Werkvertrags gehört aber auch, dass der Auftraggeber Entscheidungen trifft, z. B. über die Freigabe (und nach vollständiger Leistungserbringung über die Abnahme). Dies sollte jeweils dokumentiert werden. Der Auftraggeber macht damit lediglich seine Wünsche transparent, übernimmt aber keine Verantwortung für mangelhafte Leistun-

gen des Planers. Diese Verantwortung bleibt beim Planer.

Viele Streitigkeiten und Probleme lassen sich vermeiden, wenn die Vertragspartner sich durch schrittweises Erarbeiten, Entscheiden und Dokumentieren der endgültigen Planungslösung nähern.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte,
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 03/2009, Seiten 54 bis 55